



Kiezbündnis Klausenerplatz e.V. - Seelingstr. 14 - 14059 Berlin

Fernstraßen-Bundesamt  
Göttinger Chaussee 76a

30453 Hannover

KiezBüro

Seelingstr. 14  
14059 Berlin-Charlottenburg  
Tel. 308 244-95 Fax 308 244-98  
info@klausenerplatz.de

Berlin, 25.07.2024

**Einwendung des Kiezbündnisses Klausenerplatz e.V. zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Ersatzneubau<sup>1</sup> Westendbrücke  
Gz.: P3/02-01-04-01-#00077**

Das Kiezbündnis Klausenerplatz e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der die Interessen von Anwohnenden und Gewerbetreibenden des Klausenerplatz-Kiezes (zwischen Spandauer Damm und Kaiserdamm sowie A 100 und Schloßstraße) vertritt. Ziel ist es den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dazu gehören unter anderem auch der Erhalt bzw. die Schaffung von Möglichkeiten zu Begegnungen im öffentlichen Straßenraum, die Verbesserung der Verkehrssicherheit, Belastungen der Gesundheit durch Lärm und Schadstoffe gering zu halten und der Erhalt bzw. die Verbesserung der Umwelt.

Durch die in den ausgelegten Unterlagen erkennbaren Planungen zum sogenannten Ersatzneubau der Westendbrücke sind folgende Rechtsgüter beeinträchtigt:

- Leben und körperliche Unversehrtheit bzw. Gesundheit der Anwohnenden,
- Umweltmedien (Luft und Klima),
- gedeihende Umwelt (Fauna und Flora),
- Freiheit, sich ohne Schaden zu nehmen im öffentlichen Straßenraum des Wohngebietes aufzuhalten,

---

<sup>1</sup> Der Begriff Ersatzneubau wird in diesem Einwendungsschreiben verwendet, ohne damit die rechtliche Auslegung der DEGES anzuerkennen. Es sich um einen Neubau.

- Möglichkeit zur Ausübung des Berufes bzw. Betreiben eines selbst gewählten Gewerbes,
- Materielle Werte von Häusern und Eigentumswohnungen.

Die genannten Rechtsgüter haben unmittelbare Bedeutung für die Gesundheit (physisch und psychisch) und das persönliche Befinden der Anwohnenden sowie das Zusammenleben im Klausenerplatz-Kiez.

Für das Planfeststellungsverfahren zum Ersatzneubau der Westendbrücke ist wegen seiner umfangreichen Folgen eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung muss die Planfeststellungsbehörde gewährleisten, dass für die Bevölkerung eine Prüfung der Betroffenheit bezüglich der vorstehenden Rechtsgüter möglich ist und auf dieser Grundlage die niedrigschwellige Abgabe von Einwendungen erfolgen kann.

Einwendung 1:

**Es gab nicht die reguläre Möglichkeit zur Einsicht von analogen Planunterlagen. Deren Auslegung in Form von Akten mit neuen Einwendungsfristen ist vorzunehmen.**

Die Einsicht der Planfeststellungsunterlagen über Internet als Standardangebot ist absolut unzureichend. Zahlreiche Menschen besitzen keinen Computer und/oder haben keinen Internetanschluss. Selbst für die, die beides besitzen sind die Hürden hoch. Ein Link muss erst auf den Internetseiten gesucht werden. Selbst wenn er gefunden ist, kann nur eine zip-Datei heruntergeladen werden. Wo ist die auf dem eigenen Computer zu finden? Sollte sie gefunden werden, muss ein Programm vorhanden sein, um die zip-Datei zu entpacken. Dieser Aufwand und die Anschaffung der dafür notwendigen Technik/Software nicht zumutbar.

Darüber hinaus sind Plänen mit einer normalen Computerausstattung nicht vernünftig „lesbar“, Was die Nachvollziehbarkeit von Unterlagen schier bis unmöglich macht.

Einwendung 2:

**Die Einsicht in die Unterlagen in Form von Akten war nicht einfach möglich.**

Die Einsicht darf nicht erst auf Verlangen gewährt werden, sondern ist problemlos und ortsnah zur beantragten Maßnahme zu ermöglichen.

Einwendung 3:

**Die Möglichkeit, Einwendungen mündlich zur Niederschrift abzugeben wird in der Bekanntmachung nicht erwähnt und ist offenbar nicht möglich.**

Es muss die Möglichkeit bestehen, dass des Schreibens unkundige, wegen Behinderung nicht schreibfähige oder formulierungsschwache Personen ihre Einwendungen zur Niederschrift bei einer Behörde abgeben können. Dies ist im hier gegenständlichen Verfahren nicht gewährleistet.

Einwendung 4:

**In der Bekanntmachung zur Unterlagenauslegung ist keine zum geplanten Bau nahe gelegene Adresse einer Behörde angegeben, wo die Einwendungen abgegeben werden können. Die Kosten für die postalische Sendung von Einwendungen sind den jeweiligen Personen zu erstatten.**

Einwendungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens dürfen nicht zwangsweise mit Kosten für Einwendende verbunden sein. Für Personen ohne Computer ist das aber im gegenständlichen Verfahren der Fall. Auch unabhängig davon muss jeder Person freistehen, ob sie die Einwendung auf Papier (kostenlos bei o.g. Adresse) oder per E-Mail abgibt. Es kann auch nicht zulässig sein, dass eine Abgabe auf Papier nur mit eigener Unterschrift zulässig ist und bei der digitalen Abgabe keine Unterschrift benötigt wird.

Einwendung 5:

**Die Abgabe von Sammeleinwendungen wird unnötig erschwert.**

Die Forderung in der Bekanntmachung nach Angabe einer Person auf jeder Seite als für die jeweils anderen Unterschreibenden verantwortliche Person ist unverhältnismäßig. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die Person, die die Sammeleinwendungen einreicht, als verantwortliche/r Vertreter\*in zeichnet. Die Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde muss hier ihren Ermessensspielraum in Bezug auf § 17 (2) VwVfG nutzen und auch Einwendungslisten berücksichtigen, die keine/n Verantwortliche/n ausweist.

Die Forderung in der Bekanntmachung nach Angabe des Berufes der für die Sammeleinwendungen verantwortlichen Person ist unzulässig. Der Beruf steht in keinem

Zusammenhang mit den Sammeleinwendungen. Das Verlangen der Nennung ist unverhältnismäßig und widerspricht dem Datenschutz. Insofern ist die Regelung in § 17 (1) VwVfG nicht anzuwenden.

Einwendung 6:

**Die Auslegung der Planunterlagen ist zu wiederholen.**

Aufgrund der in den Einwendungen 1 bis 5 vorgebrachten Mängel ist eine erneute Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erforderlich. Die bereits eingereichten Einwendungen bleiben gültig.

Einwendung 7:

**Es muss ein Erörterungstermin mit physischer Anwesenheit durchgeführt werden.**

Es ist weder zulässig, im gegenständlichen Verfahren auf einen Erörterungstermin zu verzichten, noch darf er digital durchgeführt werden.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz gibt in § 67 (1) vor: *„Die Behörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung“*. Obligatorisch für eine mündliche Verhandlung ist ein Erörterungstermin. Zweck des Erörterungstermins ist nach § 68 (2) VwVfG: *„Der Verhandlungsleiter hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.“* Dieser Zweck kann durch einen digitalen Termin nicht hinreichend erfüllt werden.

Davon unabhängig würden bei einem digitalen Termin Personen von der Erörterung ausgeschlossen, die keinen Computer und/oder keinen Internetanschluss besitzen, aus Sicherheitsgründen kein Fremdprogramm auf ihrem Computer installieren wollen und/oder nicht in der Lage sind, ein solches Programm zu bedienen.

Für den Vorstand des Kiezbündnisses Klausenerplatz e.V.

Wolfgang Neumann